

gemeinschaftliche Porto wird nach Maßgabe derselben Sätze, wie für den Wechselverkehr, unter Zugrundelegung der Entfernungen von, beziehungsweise bis zu den Tagquadraten berechnet, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind.

Für Postvorschussendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebereich eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Postvorschüssen in solchen Orten des Auslandes aufgeliefert, in welchen eine Fahrpostanstalt der Hohen vertragschließenden Theile besteht, so wird die Postvorschußgebühr nach den Bestimmungen des Artikels 38. zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Artikel 53.

Verkehrsbezug
bei der Bohr-
post.

Das Porto für die Fahrpostsendungen (Artikel 33.) gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 43. bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist.

Artikel 54.

Bestimmungen
Transit.

Die Hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig insoweit das Recht ein, die Briefpostsendungen ins Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

Die Regelung der dafür künftig zu entrichtenden Transitvergütungen ist Gegenstand der Vereinbarungen zwischen den theilhaftigen Postverwaltungen.

Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

V. Schlußbestimmungen.

Artikel 55.

Ratifikation
und Datum des
Vertrages.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb drei Wochen erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann nur zum 1. Juli jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis ult. Juni des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860. tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Wirksamkeit. Zu demselben Termine kommen die Separat-Postverträge zwischen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrages insoweit in